



**Einladung
zur 14. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 29.11.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01.06.2023 |
| 3 | 04 - 17 1201/2023 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss |
| 4 | 04 - 17 1202/2023 Sachstandsbericht Familienbüro |
| 5 | 04 - 17 1203/2023 Vorstellung - Durchführung Kommunalpolitisches Praktikum |
| 6 | 04 - 17 1204/2023 Änderung der Jugendförderrichtlinien zum 01.01.2024 |
| 7 | 04 - 17 1208/2023 Pauschalzuschüsse an Jugendverbände |
| 8 | 04 - 17 1205/2023 Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit |
| 9 | 04 - 17 1206/2023 Prüfauftrag Skateranlage; hier: Ergebnis des Prüfauftrages |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen |
| 11 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----|--|
| 12 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 01.06.2023 und 31.08.2023 |
| 13 | Sachstandsbericht zur Umsetzung der gpa-Handlungsempfehlungen |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 17. November 2023

gez. Gerhard Gertsen
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1201/2023	16.11.2023

Betreff

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss bestellt die tariflich Beschäftigte Frau Melanie Derksen zur stellvertretenden Schriftführerin.



Sachdarstellung :

Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bestellt der Ausschuss die Schriftführerin/den Schriftführer. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die bisherige stellvertretende Schriftführerin ist nicht mehr bei der Stadt Emmerich am Rhein beschäftigt. Aus diesem Grunde ist die Bestellung einer neuen stellvertretenden Schriftführerin erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1202/2023	16.11.2023

Betreff

Sachstandsbericht Familienbüro

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Familienbüros zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Das Familienbüro wurde im Januar 2021 eröffnet und hat sich sehr gut bei Emmericher Familien etabliert. Die Trägerschaft liegt seit der Eröffnung bei der Katholischen Waisenhausstiftung. Die Koordinatorin ist Sina Gies.

Das Familienbüro ist ein zentraler Treffpunkt für alle Familien aus Emmerich am Rhein. Insbesondere durch das Familiencafé haben Familien die Möglichkeit zwanglos Kontakte untereinander zu knüpfen. Familien wenden sich mit Fragen aller Lebenslagen an die Mitarbeiter des Familienbüros. Neben der Koordinatorin ist hier vor allem Tatjana Lagowskaja zu nennen, die das Familiencafé leitet. Die Idee einer präventiven und zentrale Anlaufstelle für Emmericher Familien ist aufgegangen. Der Zugang ist für jeden offen. Insbesondere das Ferienprogramm und die besonderen Aktionen an Wochenenden haben eine sehr hohe Reichweite. Durch das niederschwellige Angebot werden viele Türen geöffnet.

Weiterhin gibt es ein breites Beratungsangebot für Familien. Die Kooperationen mit allen Trägern aus Emmerich, die Angebote für Kinder oder Familien haben, hat sich bewährt. Dazu findet u.a. zweimal jährlich ein Treffen aller Träger statt. So werden die persönlichen Kontakte gepflegt und es wird gemeinsam überlegt, welche Bedarfe Familien in Emmerich am Rhein haben.

Auch für neu zugewanderte oder zugezogene Familien ist das Familienbüro ein wichtiger Treffpunkt. Sie können hier mit anderen Familien in Kontakt kommen und sich über vorhandene Strukturen und Angebote informieren.

Der Träger wird in der Sitzung aus seiner Arbeit im Familienbüro berichten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1203/2023	16.11.2023

Betreff

Vorstellung - Durchführung Kommunalpolitisches Praktikum

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Durchführung des Kommunalpolitischen Praktikums zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Das Projekt „Kommunalpolitisches Praktikum“ richtete sich an Schüler*innen der weiterführenden Schulen ab der 9. Klasse und war auf eine Teilnehmerzahl von 28 ausgelegt. Insgesamt haben 29 Schüler/innen teilgenommen. Durchgeführt wurde das Kommunalpolitische Praktikum vom 28.08.2023 bis zum 23.09.2023. Durch das Projekt sollten die Schüler/innen über die Strukturen und Abläufe der Kommunalpolitik informiert werden. Auch sollte das Interesse geweckt werden, sich aktiv in das politische Geschehen einzubringen. Durchgeführt wurde das Projekt von der Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein. Unterstützt wurde es durch die Kommunalpolitiker/innen sowie durch zwei externe Referent/innen. Finanziert wurde das Kommunalpolitische Praktikum über das Landesprogramm "Gemeinsam MehrWert".

Das Projekt wurde auf folgende fünf Module aufgeteilt:

Speed-Debating

Bei diesem Termin konnten die Schüler/innen die Kommunalpolitiker/innen kennenlernen

Ohne Theorie keine Praxis (World-Cafe)

Hier wurden die Themen Stadtverwaltung, Kommunalpolitik, Bürgermeister, Beteiligung sowie Rat und Ausschüsse bearbeitet.

Politik erleben - Teilnahme an einer Fraktionssitzung

Die Schüler*innen konnten sich für eine Fraktion entscheiden und haben an der jeweiligen Fraktionssitzung teilgenommen.

Politik erleben - Teilnahme an einer Ratssitzung

Die Schüler/innen hatten die Möglichkeit sowohl an der Ratssitzung als auch an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses teilzunehmen.

Planspiel (Thema On-Demand-Busse für Emmerich)

Die Schüler/innen haben selbst die Rollen der Politiker*innen in verschiedenen Fraktionen eingenommen und haben das Thema "On-Demand-Busse für Emmerich" bearbeitet.

Das Projekt wurde sowohl von Seiten der Schüler/innen als auch der Kommunalpolitiker/innen positiv bewertet. Seitens der Schüler/innen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dass dieses Projekt im kommenden Jahr erneut durchgeführt werden soll. Dieser Wunsch wurde vergangene Woche bei dem Beteiligungsformat "Jugend trifft Verwaltung" wiederholt. Auch seitens der Verwaltung wurde das Projekt als ein voller Erfolg angesehen.

Die Verwaltung beabsichtigt das Kommunalpolitische Praktikum jährlich umzusetzen.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1204/2023	16.11.2023

Betreff

Änderung der Jugendförderrichtlinien zum 01.01.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neufassung der Jugendförderrichtlinien sowie die Erhöhung der Beihilfesätze unter Punkt. 3.1 Förderungsarten Jugendfreizeiten zum 01.01.2024.



Sachdarstellung :

In der Sitzung vom 04.12.2014 wurden die Jugendförderrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zuletzt angepasst. Daher sollten diese jetzt überarbeitet werden.

Es gab einige redaktionelle Änderungen wie das Hinzufügen eines Inhaltsverzeichnisses oder die Hinzufügung einer Angabe bezüglich des Gender-Nachweises.

Die inhaltlichen Änderungen sind wie folgt:

Die Beihilfesätze für die Teilnehmer/innen der Ferienfreizeiten lagen bislang bei 3,00 € pro Teilnehmer/pro Tag und die Beihilfesätze für die Betreuer/innen lagen bislang bei 6,00 € pro Betreuer/pro Tag.

Aufgrund der deutlichen Kostensteigerungen in den letzten Jahren und der damit verbundenen Mehrbelastung für die Eltern der teilnehmenden Kinder, schlägt die Verwaltung vor, die Beihilfesätze für die Teilnehmer/innen der Ferienfreizeiten auf 7,00 € pro Teilnehmer/pro Tag sowie die Beihilfesätze für die Betreuer/innen auf 14,00 € pro Betreuer/pro Tag zu erhöhen.

In den anderen Kommunen im Kreis Kleve wurden in den letzten Jahren die Beihilfesätze für Teilnehmer/innen und Betreuer/innen ebenfalls angepasst, sodass die Beihilfesätze der Stadt Emmerich am Rhein im Vergleich zu den anderen Kommunen im Kreis Kleve am niedrigsten sind. Eine Erhöhung der Beihilfesätze auf 7,00 € pro Teilnehmer/pro Tag und 14,00 € pro Betreuer/pro Tag kann durch die bisher eingestellten Mittel im Haushalt dargestellt werden, da für eine andere Maßnahme im gleichen Sachkonto zukünftig weniger Mittel benötigt werden.

Auch wird in den anderen Kommunen im Kreis Kleve die Förderung von hauswirtschaftlichen Kräften unterstützt, damit die Betreuungskräfte kontinuierlich die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen können und nicht für die Vorbereitung der Mahlzeiten benötigt werden.

Besonders bei den Ferienfreizeiten der AWO Elten oder bei Ferienfreizeiten, wo seitens des durchführenden Trägers die Verpflegung sichergestellt wird, sind hauswirtschaftliche Kräfte notwendig, um qualitativen Verluste bei der pädagogischen Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei einem Betreuungsschlüssel von 1:25 auch die hauswirtschaftlichen Kräfte mit einem Beihilfesatz von 14,00 € pro hauswirtschaftliche Kraft/pro Tag zu fördern.

Alle Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Haushaltsmittel sind für den Haushalt 2024/2025 angemeldet.
Für die Umsetzung der Maßnahme ist keine Erhöhung der Haushaltsmittel notwendig, da nur die Verteilung der bisherigen Haushaltsmittel verändert wird.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 1204/2023 _ A 1 _ Gegenüberstellung Änderung der Förderrichtlinien

Gegenüberstellung der Jugendförderrichtlinien vom 04.12.2014 und der vorgeschlagenen Änderungen der Jugendförderrichtlinien ab dem 01.01.2024

Bei den **gelb markierten Absätzen** handelt es sich um inhaltliche Änderungen.

Bisherige Fassung der Jugendförderrichtlinien seit dem 04.12.2014	Neue Fassung der Jugendförderrichtlinien zum 01.01.2024
A. Allgemeine Bewilligungsbedingungen (1) Mittel der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung der Jugendhilfe können nur Trägern der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: -Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Förderung nicht auf Dauer angelegt ist, -fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme, -Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel, -Erbringung einer angemessenen Eigenleistung, -Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit. Die einzelnen Teilnehmer/innen der geplanten Maßnahme müssen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein ansässig sein. (2) Arbeiten diese Träger im Rahmen ihrer satzungsmäßigen und jugendfördernden Aufgaben mit Jugendgemeinschaften zusammen, die nicht öffentlich anerkannt sind, können sie sofern bei diesen Gruppierungen das Grundgesetz beachtet und die Demokratie als Lebensform bejaht wird auch Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein erhalten. (3) Das erweiterte Führungszeugnis dient als Qualitätsnachweis im Kinder- und Jugendschutz und ist zukünftig als Fördervoraussetzung für eine Maßnahme für alle Leiter/innen und Betreuer/innen verpflichtend. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der Antragsteller zuständig. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist bei den Mitarbeitern der Jugendpflege (siehe Kontakt) zu erhalten. (4) Der Umfang der Förderung richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. 1.Grundsätze der Förderung Mit Mitteln der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung der Jugendhilfe können ausschließlich Maßnahmen und Einrichtungen, die den Zielen des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) entsprechen, gefördert werden. Die Teilnehmenden der geplanten Maßnahmen müssen zwischen 6 und 27 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein haben. Ergänzend kann eine Finanzierung der erforderlichen Betreuungspersonen von Trägern der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein erfolgen. Darüber hinaus besteht die Option, der Finanzierung von beispielsweise Ferienfreizeitfahrten o.ä. bei Inanspruchnahme von Teilnehmenden zwischen 6 und 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein haben, auch wenn sich der Sitz des anbietenden Trägers außerhalb der Stadt Emmerich am Rhein befindet. Des Weiteren sind die Zuwendungen an eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung gebunden. 1.2 Antragsberechtigte Träger Ab dem 01.01.2025 werden Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein Trägern entsprechend der Vorgaben gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie, nur dann gewährt, wenn der Abschluss und die Umsetzung der Vereinbarung zur Erfüllung des Kindes- und Jugendschutzes nach § 72a SGB VIII, zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß §75 SGB VIII in Verbindung mit §25 des ersten Buches zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.

(5) Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden Zuwendungen nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(6) Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.

(7) Maßnahmen, oder Veranstaltungen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder geselliger Art sind, werden aus dem Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein nicht gefördert.

(8) Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(9) Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einer zahlenmäßigen Nachweisung.

(10) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

(11) Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sie sind 5 Jahre aufzubewahren sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

(12) Der Empfänger der städtischen Mittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

sonstige Träger

Jugendgruppen, anerkannte Jugendgemeinschaften und Vereine die Kinder und Jugendpädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen anbieten.

1.3 Höhe der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht. Die Antragsstellung begründet noch keinen Anspruch. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Werden Zuwendungen nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes oder Bundes ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zuschüsse bzw. Mittel anderer öffentlicher Träger und Stiftungen sind in Anspruch zu nehmen. Diese müssen angezeigt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einer zahlenmäßigen Nachweisung.

Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Diese müssen 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist eine Prüfung durch örtliche Besichtigung möglich.

Der Empfänger der städtischen Mittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1.5 Förderungsausschluss

Maßnahmen, oder Veranstaltungen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder geselliger Art sind, werden aus dem Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein nicht gefördert.

	1.6 Sonstige Vorgaben Das erweiterte Führungszeugnis dient als Qualitätsnachweis im Kinder- und Jugendschutz und ist als Fördervoraussetzung für eine Maßnahme für alle Leiter und Betreuer verpflichtend. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der Antragsteller zuständig. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist bei den Mitarbeitern der Jugendpflege (siehe Kontakt letzte Seite) zu erhalten.
B. Verfahren Die Antragsformulare auf Gewährung städtischer Zuschüsse für alle im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen sind beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Abteilung Jugendpflege – (siehe Kontakt) der Stadt Emmerich am Rhein erhältlich und bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Stehen dem besondere Gründe entgegen, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen.	2. Antragsverfahren 2.1 Antragsformulare Die Antragsformulare auf Gewährung städtischer Zuschüsse für alle im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen sind beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Jugendpflege – (siehe Kontakt letzte Seite) der Stadt Emmerich am Rhein in schriftlicher Form einzureichen. Die jeweiligen Vordrucke sind auf der Homepage zu finden. Darüber hinaus kann man diese auch bei der Jugendpflege erfragen. 2.2 Fristen Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein vorliegen. Stehen der Einhaltung dieser Frist besondere Gründe entgegen, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Maßnahmen, die vor Bewilligung eines Zuschusses durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
C. Förderungsrichtlinien 1. Jugendfahrten und -lager 1.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000 1.1.1 Förderungsabsicht: Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und Fahrten sollen der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen und Anregungen für eine gute Urlaubsgestaltung geben. 1.1.2 Zuwendungshöhe: Der Beihilfesatz beträgt EUR 3,00 pro Tag und Teilnehmer/in. Dauer: 2 - 21 Tage. Maßnahmen von kürzerer Dauer bedürfen vor Beginn der Fahrt der Zustimmung des Jugendamtes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Zuschusses bei Jugendfahrten und -lagern nach Tag und Teilnehmer/innen lediglich einen Berechnungsmodus darstellt.	3. Förderungsarten 3.1 Jugendfreizeiten Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und Jugendfahrten sollen der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeit sinnvoll nutzen und positive soziale Erfahrungen in Gruppen machen können. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme mindestens 2 und höchstens 21 Tage dauert. Maßnahmen von kürzerer Dauer bedürfen vor Beginn der Fahrt der Zustimmung des Jugendamtes. Personal Je 7 Kinder/Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Diese muss mindestens 16 Jahre alt sein und muss als solche in der Liste gekennzeichnet sein (Betreuungsschlüssel 1:7). Bei gemischt geschlechtlichen Freizeiten sind männliche und weibliche Betreuungskräfte einzusetzen.

Der Träger der Maßnahme soll nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Zuschussbetrag in der Weise an die Teilnehmer/innen weitergegeben wird, dass hierbei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Rechnung getragen wird.

Die Beihilfe kann gewährt werden:

- a) Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein,
- b) jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BDF, FSJ oder FÖJ leisten oder zur Zeit ohne eigenes Einkommen sind.
- c) je angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in mit dem doppelten Teilnehmer/innen-Satz bezuschusst, sofern der Träger der Maßnahme im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ansässig ist. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein und in der TN-Liste als Betreuer/in gekennzeichnet sein.

Als Stichtag für die Altersgrenzen ist der erste Tag der jeweiligen Freizeitmaßnahme an zu sehen.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe von mindestens sechs Jugendlichen und einer/m Leiter/in durchgeführt wird.

1.1.3 Träger:

Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe.

1.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- b) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben (siehe Pos. 2 „Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit),
- c) Veranstaltungen mit primär politischen/religiösen Zielen,
- d) Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten bestehen, überwiegend jugendtouristische Maßnahmen.

1.1.5. Verwendungsnachweis:

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme folgende Unterlagen vor:

Je 25 Teilnehmenden wird bei Selbstverpflegung der Teilnehmenden eine hauswirtschaftliche Kraft gefördert, wenn diese auf der Fahrt auch dort übernachtet (Betreuungsschlüssel 1:25).

Die Leitung der Kinder- und Jugendfreizeit soll eine entsprechende Ausbildung (bspw. Jugendleiterschulung) haben und muss mindestens 18. Jahre alt sein.

Hauswirtschaftliche Kräfte und Betreuungskräfte werden unabhängig von ihrem Wohnort gefördert.

Der Beihilfesatz beträgt EUR 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein haben. Betreuungskräfte und hauswirtschaftliche Kräfte werden mit 14,00 Euro gefördert, sofern der Träger der Maßnahme im Stadtgebiet Emmerich am Rhein ansässig ist.

Der Träger der Maßnahme soll nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Zuschussbetrag in der Weise an die Teilnehmenden weitergegeben wird, dass hierbei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Rechnung getragen wird.

Förderungsmöglichkeit besteht für:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein
- jungen Erwachsenen bis 27 Jahren mit Wohnsitz in Emmerich am Rhein, wenn diese sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BDF, FSJ oder FÖJ leisten oder aktuell ohne eigenes Einkommen sind

Als Stichtag für die Altersgrenzen ist der erste Tag der jeweiligen Freizeitmaßnahme anzusehen. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Erholungsfreizeit von einer Jugendgruppe von mindestens sechs Jugendlichen und einer Leitung durchgeführt wird.

Von der Förderung sind ausgenommen:

- Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben (siehe Pos. 2 „Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit),
- Veranstaltungen mit primär politischen/religiösen Zielen,
- Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Fahrtzeit bestehen, überwiegend jugendtouristische Maßnahmen.

Die Träger legen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vor:

a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, b) Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift	- Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, Programmübersicht mit Zeitangaben, - Durchführungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift
Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit 2.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000 2.1.1 Förderungsabsicht: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, wenn bei den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe qualifizierte Mitarbeiter/innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Aus- und Fortbildung dieser Mitarbeiter/innen, die fast ausschließlich ehrenamtlich ihre Aufgabe erfüllen, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin ist es aus pädagogischer Sicht äußerst sinnvoll, im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die jungen Menschen Hilfestellung leisten, sich in ihrem Denken und Handeln als Mitglieder der Gesellschaft zu verstehen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen zu erlernen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten das Interesse für politische, soziale und kulturelle Gegenwartsfragen wecken und vertiefen. Hierunter sind zu verstehen: - Allgemeine politische Bildung, - die Erörterung von politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen - Hinführung zum sozialen Engagement, - kulturelle Aufgaben der Jugendpflege (z.B. Musik, kreatives Werken, Laienspiel etc.) 2.1.2 Jugendleitercard (JuLeiCa) Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber/innen. Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Jede/r Gruppenleiter/in hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.	<u>3.2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit</u> Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann die an sie gestellten Anforderungen erfüllen, wenn bei den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe qualifizierte Mitarbeitende in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Aus- und Fortbildung dieser Mitarbeitenden, die fast ausschließlich ehrenamtlich ihre Aufgabe erfüllen, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin ist es aus pädagogischer Sicht äußerst sinnvoll, im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die jungen Menschen Hilfestellung leisten, sich in ihrem Denken und Handeln als Mitglieder der Gesellschaft zu verstehen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen zu erlernen. Diese Bildungsmaßnahmen sollten das Interesse für politische, soziale und kulturelle Gegenwartsfragen wecken und vertiefen. Hierunter sind zu verstehen: • Allgemeine politische Bildung, • die Erörterung von politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen • Hinführung zum sozialen Engagement, • kulturelle Aufgaben der Jugendpflege (z.B. Musik, kreatives Werken, Laienspiel etc.) Zu den auf Antrag nachgewiesenen Kosten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt; Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel) sind zuvor abzuziehen. Wochenendlehrgänge beginnen spätestens am Samstag, 14.00 Uhr und enden frühestens am Sonntag um 17.00 Uhr. Die Fortbildung soll mindestens 1 Tag und höchstens 5 Tage dauern. Pro Tag müssen mindestens 5 Zeitstunden für die Fortbildung nachgewiesen werden. Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme von mindestens einer befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Die Träger legen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme folgende Unterlagen vor: • Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, • Programmübersicht mit Zeitangaben,

Informationen zu den Terminen des jährlichen Kompaktkurses der Jugendpfleger/innen im Kreis Kleve sind bei der Jugendpflege (siehe Kontakt) erhältlich. Einzelne Träger bieten auch eigene Kurse an. 2.1.3 Zuwendungshöhe: Zu den auf Antrag nachgewiesenen Kosten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt; Zuschüsse Dritter (z.B. Landesmittel) sind zuvor abzuziehen. Wochenendlehrgänge beginnen spätestens am Samstag, 14.00 Uhr und enden frühestens am Sonntag um 17.00 Uhr, eintägige Bildungsmaßnahmen sollten mindestens fünf Zeitstunden umfassen. Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme von mindestens einer befähigten und erfahrenen Kraft geleitet wird. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Landes oder Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. 2.1.4 Träger: Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe. 2.1.5 Von der Förderung sind ausgenommen: - Veranstaltungen im schulischen Bereich - Sprachkurse etc. - Parteipolitische/religiöse Bildung - Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind - Einrichtungen, die bereits für Bildungsarbeit auf andere Art und Weise von der Stadt gefördert werden (z.B. Volkshochschule, Familienbildungsstätten). 2.1.6 Verwendungsnachweis: Die Träger legen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme folgende Unterlagen vor: - Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, - Programmübersicht mit Zeitangaben, - Durchführungsnachweis, - Kostenplan	- Durchführungsnachweis, - Kostenplan. Von der Förderung sind ausgenommen: - Veranstaltungen im schulischen Bereich - Sprachkurse etc. - Parteipolitische/religiöse Bildung - Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind - Einrichtungen, die bereits für Bildungsarbeit auf andere Art und Weise von der Stadt gefördert werden (z.B. Volkshochschule, Familienbildungsstätten). Jugendleitercard (JuLeiCa) Die JuLeiCa ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber. Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Jede Gruppenleitung hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer JuLeiCa, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Informationen zu den Terminen des jährlichen Kompaktkurses der Jugendpfleger im Kreis Kleve sind bei der Jugendpflege (siehe Kontakt) erhältlich. Einzelne Träger bieten auch eigene Kurse an.
Pauschalzuschüsse an Jugendverbände 3.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto 5318 0000	<u>3.3 Pauschalzuschüsse an Jugendverbände</u> Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein Pauschalbetrag für die Kinder-

3.1.1 Förderabsicht: Den anerkannten Emmericher Jugendverbänden wird jährlich ein Pauschalbetrag für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. 3.1.2 Zuwendungshöhe: Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die Zuschüsse werden durch das Jugendamt an die Dachorganisationen der Verbände ausgezahlt (BDKJ, Ev. Gemeindejugend, etc.). 3.1.3 Empfänger der Zuwendungen: Alle anerkannten Emmericher Jugendverbände. 3.1.4 Verwendungsnachweis: Die Dachorganisationen der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände melden nach Anfrage durch das Jugendamt schriftlich ihre Mitgliederzahlen.	und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen anerkannten Jugendverbände erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die Zuschüsse werden durch das Jugendamt an die Dachorganisationen der Verbände ausgezahlt (BDKJ, Ev. Gemeindejugend, etc.). Die Dachorganisationen der im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Jugendverbände melden nach Anfrage durch das Jugendamt schriftlich ihre Mitgliederzahlen. Gefördert werden Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, sofern sich diese noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben. Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen.
4. Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit. 4.1 Produkt 1.100.06.04.01 Sachkonto 5318 0000 4.1.1 Förderungsabsicht: Für Heime und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird. 4.1.2 Zuwendungshöhe: Der Verteilerschlüssel wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Eine mögliche Förderung des Landes ist in Anspruch zu nehmen. 4.1.3 Empfänger: Alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger entsprechender Einrichtungen in Emmerich am Rhein.	<u>3.4 Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit</u> Für Heime und Einrichtungen in der außerschulischen Jugendarbeit, sind Betriebskostenzuschüsse zu gewähren, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine optimale Jugendarbeit geleistet wird. Der Verteilerschlüssel wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Eine mögliche Förderung des Landes ist in Anspruch zu nehmen. Alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger entsprechender Einrichtungen in Emmerich am Rhein sind Empfänger dieser Leistungen. Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen und beziehen sich auf die Nutzung im Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres. Die Zuschüsse werden anteilig gewährt, wenn die Nutzung nicht ganzjährig erfolgt ist.
5. Zuschuss an Träger der Berufsbildung 5.1 Produkt 1.100.06.02.01	<u>3.5 Zuschuss an Träger der Berufsbildung</u>

Sachkonto 5318 0000 5.1.1 Förderungsabsicht: Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine herausragende Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden. 5.1.2 Zuwendungshöhe: Die vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. 5.1.3 Empfänger: Alle vom Stadtjugendamt anerkannten Träger der entsprechenden Maßnahmen. 5.1.4 Verwendungsnachweis: Die geförderten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen legen einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die geleisteten Aktivitäten vor.	Der Berufsförderung und damit der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kommt auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine herausragende Bedeutung zu. Die auf diesem Gebiet tätigen Träger sollen wirkungsvoll unterstützt werden. Die vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen erhalten 100 % der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel nach einem vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Die geförderten Träger von Berufsförderungsmaßnahmen legen als Verwendungsnachweis einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die geleisteten Aktivitäten vor. Die Anträge müssen bis zum 30.09 eines jeden Jahres eingehen.
Sonderprojekte 6.1 Produkt: 1.100.06.02.01 Sachkonto: 5318 0000 6.1.1 Förderungsabsicht: Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht den Richtlinien der Position 1 Jugendfahrten und –lager oder Position 2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen. 6.1.2 Zuwendungshöhe: Förderung von bis zu 1.000,-€ pro Jahr mit Genehmigung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein. 6.1.3 Träger: Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe. 6.1.4 Von der Förderung sind ausgenommen: a) Veranstaltungen im schulischen Bereich b) Veranstaltungen, die primär politische/religiöse Ziele haben	<u>3.6. Sonderprojekte</u> Sonderprojekte sind besondere Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die sich deutlich von der täglichen Arbeit unterscheiden und darüber hinaus auch nicht den Richtlinien der Position 1 Jugendfahrten und –lager oder Position 2 Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen. Förderungen von bis zu 1.000,-€ pro Jahr mit Genehmigung des Antrages durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein sind möglich. Zuschüsse durch Bundes- oder Landesmittel bzw. Mittel anderer öffentlicher Träger und Stiftungen sind in Anspruch zu nehmen. Diese müssen aber angezeigt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Als Projektkosten können anerkannt werden: - Referentenhonorare in angemessener Höhe - Kosten für Unterkunft und Verpflegung - Fahrtkosten für die Referenten - Vorbereitungskosten Von der Förderung sind ausgenommen: - Veranstaltungen im schulischen Bereich

c) Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind. 6.1.5 Verwendungsnachweis: Die Träger legen nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen vor: a) Teilnehmer/innenliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, b) Programmübersicht mit Zeitangaben, c) Durchführungsnachweis, d) Kostenplan	• Veranstaltungen, die primär politische/religiöse Ziele haben • Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind. Die Träger legen nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vor: • Teilnehmerliste mit Unterschriften, Anschriften und Geburtsdaten, • Programmübersicht mit Zeitangaben, • Durchführungsnachweis, • Kostenplan
D. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Jugendförderrichtlinien vom 11.06.2002 außer Kraft. Kontakt Jugendpflege/Jugendschutz der Stadt Emmerich am Rhein Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein York Rieger Zimmer 255, 1. OG Neubau Tel: 02822/75-1436 York.Rieger@stadt-emmerich.de Stephanie Geßmann Zimmer 255, 1. OG Neubau Tel: 02822/75-1435 Stephanie.Gessmann@stadt-emmerich.de	4. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Jugendförderrichtlinien vom 04.12.2014 außer Kraft. Kontakt: Jugendpflege/Jugendschutz der Stadt Emmerich am Rhein Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein 02822-751400 Jugendpflege@Stadt-Emmerich.de Impressum: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister FB Jugend, Schule und Sport Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1208/2023	16.11.2023

Betreff

Pauschalzuschüsse an Jugendverbände

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Jahre 2023, gemäß der Verteilung in der Sachdarstellung, den Jugendverbänden einen Zuschuss von 8,87 € je gemeldetem Mitglied zu bewilligen.

Sachdarstellung :

Im SGB VIII unter §74 - Förderung der freien Jugendhilfe - ist vorgegeben, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen sollen und unter festgelegten Voraussetzungen fördern sollen. Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Art der Förderung hat die Stadt Emmerich am Rhein in den Jugendförderrichtlinien festgelegt sowie auch die Höhe der Förderung. Über die Verteilung der Höhe der Förderung entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss anhand des im Jugendhilfeausschuss festgelegten Verteilungsschlüssel.

In 2023 wurden Mittel in Höhe von 5.700,00 € für die Förderung der Jugendverbände in den Haushalt eingestellt. Die Verteilung ergibt sich anhand der gemeldeten Mitgliederzahlen der Jugendverbände und ist wie folgt:

	Jugendverband	Anzahl Mitglieder	Förderung pro Kopf	Fördersumme
1.	Evangelische Gemeindejugend	21	8,87 €	186,27 €
2.	Jugendfeuerwehr	29	8,87 €	257,23 €
3.	THW-Jugend	37	8,87 €	328,19 €
4.	Naturschutzjugend (NABU-NAJU)	17	8,87 €	150,79 €
5.	Johanniterjugend	3	8,87 €	26,61 €
6.	DPSG Pfadfinder	117	8,87 €	1.037,79 €
7.	Kolpingjugend Elten	39	8,87 €	345,93 €
8.	Schützenjugend St. Sebastian	35	8,87 €	310,45 €
9.	Schützenjugend St. Antonius Vrasselt	20	8,87 €	177,40 €
10.	Schützenjugend St. Johannes Praest	71	8,87 €	629,77 €
11.	Schützenjugend St. Georg Hüthum	61	8,87 €	541,07 €
12.	Schützenjugend St. Martinus Elten	33	8,87 €	292,71 €
13.	Schützenjugend St. Johannes Dornick	42	8,87 €	372,54 €
14.	Messdiener St. Johannes Praest	26	8,87 €	230,62 €
15.	Messdiener St. Christophorus	10	8,87 €	88,70 €
16.	Messdiener St. Vitus Hüthum	18	8,87 €	159,66 €
17.	Messdiener St. Vitus Elten	26	8,87 €	230,62 €
18.	Messdiener St. Johannes Vrasselt + Dornick	9	8,87 €	79,83 €
19.	Veni! Gruppe Praest	28	8,87 €	248,36 €

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Produkt 1.100.06.02.01 im Haushalt 2023 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1205/2023	16.11.2023

Betreff

Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die für 2023 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Landesjugendplan und der Stadt Emmerich am Rhein gemäß der Verteilung in der Sachdarstellung zu bewilligen.

Sachdarstellung :

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.01.2016 einen Schlüssel für die Verteilung des Betriebskostenzuschusses beschlossen.

Hiernach können bis zu 10 % des Gesamtzuschusses (in 2023 maximal: 3.360,78 €) an eigenständige Jugendverbände/-organisationen für einzelne Veranstaltungen gezahlt werden (max. 150 € pro Veranstaltung).

Die restliche Summe wird auf die Träger aufgeteilt, die eigene Räumlichkeiten für andere Vereine/Verbände/Initiativen für die offene Kinder- und Jugendarbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen und/oder eigene offene Kinder- und Jugendarbeit in diesen Räumen anbieten. Die Höhe des Zuschusses setzt sich aus einem Basisbetrag (40 % der übrigen Mittel) und der Nutzungsdauer der Einrichtung für die offene Kinder- und Jugendarbeit zusammen (60 % der übrigen Mittel). Der Basisbetrag wird durch zwei Faktoren - Größe und Alter der Einrichtung - bestimmt. Die Mittel werden entsprechend prozentual auf die Einrichtungen verteilt.

In diesem Jahr wird wie gewohnt der Verteilschlüssel aus 2016 angewendet. Im Jahr 2024 wird dem Jugendhilfeausschuss eine überarbeitete Version vorgeschlagen.

Berücksichtigt werden alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger, die entsprechende Angebote im Stadtgebiet vorhalten und einen Antrag stellen.

Für den Zuschuss in 2023 wurde der Zeitraum 1.10.2022 bis 30.9.2023 zugrunde gelegt. Die MuKIE hat in diesem Jahr drei Veranstaltungen durchgeführt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 450,00 € gewährt. Der restliche Veranstaltungszuschuss i.H.v. 2.910,78 € fließt in die Gesamtsumme des Betriebskostenzuschusses zurück.

Die Gesamtsumme soll wie folgt verteilt werden:

Jugendverband/-organisation	Anzahl Veranstaltungen	Summe je Veranstaltung	Gesamtsumme
MuKIE	3	150,00 €	450,00 €

Träger	Zuschuss
Pfarrheim St. Johannes Praest	6.413,26 €
Pfarrheim St. Antonius Vrselt	4.652,78 €
Pfarrheim St. Aldegundis	5.665,60 €
Treffpunkt Heilig Geist	1.187,74 €
Liebfrauenpfarrheim	791,83 €
St. Michaelsheim Speelberg	3.749,73 €
Pfarrheim St. Martinus Elten	4.277,86 €
Pfarrheim St. Georg Hüthum	2.682,91 €
Evangelisches Gemeindezentrum	1.823,14 €
Evangelisches Jugendhaus	1.912,95 €
Gesamtbetrag	33.157,80 €



Die Berechnung der Zuschüsse kann der Anlage 1 entnommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Produkt 1.100.06.02.01 im Haushalt 2023 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
04 - 17 1205/2023 _ A 1 _ Berechnung Betriebskostenzuschüsse

Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

(2) Betriebskosten (90%):

Haushaltsjahr: 2023

Budget: 30.247,02 €
Restbetrag aus (1): 2.910,78 €
verfügbares Budget: 33.157,80 €

Basisbetrag (gesamt): 13.263,12 €
Nutzungsbetrag (gesamt): 19.894,68 €

Basisbetrag pro Punkt: 395,91 €
Nutzungsbetrag pro Std: 4,99 €

Gesamtzuschuss (rechnerisch): 33.157,80 €

Träger	Basisbetrag				Nutzung		Zuschuss
	m² (Punkte)	Alter (Punkte)	Gesamt- punkte	Betrag (EUR)	Nutzung in Stunden	Betrag (EUR)	Summe (EUR)
Pfarrheim St. Johannes - Praest	3,0	1,0	4,0	1.583,66 €	968,0	4.829,61 €	6.413,26 €
Pfarrheim St. Antonius - Vrsasselt	2,0	1,0	3,0	1.187,74 €	694,5	3.465,04 €	4.652,78 €
Pfarrheim St. Aldegundis	2,0	1,0	3,0	1.187,74 €	897,5	4.477,86 €	5.665,60 €
Treffpunkt Heilig Geist	2,0	1,0	3,0	1.187,74 €	0,0	- €	1.187,74 €
Liebfrauenpfarrheim	1,0	1,0	2,0	791,83 €	0,0	- €	791,83 €
St. Michaelsheim - Spielberg	2,0	1,0	3,0	1.187,74 €	513,5	2.561,99 €	3.749,73 €
Pfarrheim Sankt Martinus - Elten	3,0	1,0	4,0	1.583,66 €	540,0	2.694,20 €	4.277,86 €
Pfarrzentrum Sankt Georg - Hüthum	2,0	1,5	3,5	1.385,70 €	260,0	1.297,21 €	2.682,91 €
Evangelisches Gemeindezentrum	3,0	1,0	4,0	1.583,66 €	48,0	239,48 €	1.823,14 €
Evangelisches Jugendhaus	3,0	1,0	4,0	1.583,66 €	66,0	329,29 €	1.912,95 €
	0,0	0,0	0,0	- €	0,0	- €	- €
	0,0	0,0	0,0	- €	0,0	- €	- €
Gesamt:	23,0	10,5	33,5	13.263,12 €	3.987,5	19.894,68 €	33.157,80 €



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1206/2023	16.11.2023

Betreff

Prüfauftrag Skateranlage; hier: Ergebnis des Prüfauftrages

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	29.11.2023
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Jugendpflege hat unter Einbindung von Emmericher Kindern und Jugendlichen bestehende Optimierungsmöglichkeiten für die bestehende Skateranlage geprüft. Es wird aus fachlicher Sicht der Jugendpflege empfohlen, den Skaterplatz um ein zusätzliches Gerät (Funbox, Pyramide oder Skaterbox) zu erweitern. Darüber hinaus soll das vorhandene Gerät mit einem Spezialbelag ausgebessert werden und es soll zusätzlich auf dem Gelände eine Dirt-Bike-Strecke angelegt werden. Im weiteren Verlauf ist eine mögliche Umsetzung aus tatsächlicher und finanzieller Sicht im Bereich der Stadtentwicklung zu prüfen und ggfls. im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 einzuplanen.



Sachdarstellung :

In der Sitzung vom 07.03.2023 wurde ein Prüfauftrag bezüglich der Skateranlage an die Verwaltung gestellt.

In den Osterferien 2023 gab es ein gemeinsames Treffen mit Kindern und Jugendlichen, die den Platz regelmäßig nutzen. Bei diesem Treffen wurden die Kinder und Jugendlichen befragt, wie der Platz qualitativ verbessert werden kann. Hierzu gab es verschiedene Rückmeldung, unter anderem die Versetzung der Bänke in den Schattenbereich und attraktivere Geräte. Der Auftrag, die Bänke zu versetzen, wurde vom Fachbereich 5 an die KBE weitergeleitet.

Die Kinder und Jugendlichen haben sich als neues Gerät eine sogenannte Pipe-Spine-Wave gewünscht. Die Kosten für das Gerät würden etwa bei 38.500 Euro liegen, zusätzlich wäre noch eine Erweiterung der Fläche notwendig. Da die Gesamtkosten inklusive Erweiterung der Fläche für dieses Gerät angesichts der aktuellen Haushaltssituation als sehr hoch eingeschätzt wurden, wurde mit den Jugendlichen über alternative Geräte gesprochen. Die Jugendlichen haben daraufhin drei kostengünstigere Geräte vorgeschlagen:

- Funbox (Kosten ca. 6.200 Euro)
- Pyramide (Kosten ca. 8.800 Euro)
- Skaterbox (Kosten ca. 12.900 Euro)

Darüber hinaus würden sie sich wünschen, wenn der Platz ausgebessert würde, da durch die vergangenen, punktuellen Ausbesserungen der Beschichtung die Oberfläche sehr uneben geworden ist. Dadurch sei besonders das schnellere Fahren mit Skateboards kaum möglich.

Zudem sollte die Oberfläche der Quarterpipe bearbeitet werden, da die Oberfläche Abplatzungen aufweist. Dies sollte durch den Auftrag eines zusätzlichen Belags ausgebessert werden.

Außerdem gibt es immer mehr Anfragen bezüglich einer Dirt-Bike-Strecke oder einem Pumtrack. Es wurde bei der Spielplatzbegehung überlegt eine Dirt-Bike-Strecke angegliedert an den Skaterbereich bzw. Bikerbereich auf der derzeit ebenen Rasenfläche einzurichten. Die Umsetzung einer Dirt-Bike-Strecke sollte relativ unproblematisch umzusetzen sein, da diese mit Erde und (Brech)-Sand aufgeschüttet und dann in Form gebracht wird. Bei der Arbeit des Formens könnten die Jugendlichen, die den Skaterplatz besuchen, mithelfen und sich somit an der Umsetzung dieses Projektes beteiligen. Zusätzlich wurde bei Spielplatzbegehung noch über die Möglichkeit eines „Gartenhauses“ oder ähnlichem gesprochen, wo Besen, Kehrblech etc. aufbewahrt werden könnten. Damit könnten die Jugendlichen den Platz auch eigenständig von Abfall reinigen, insbesondere, wenn sich der Abfall auf der Fahrtstrecke befindet. Hierzu wurde bereits eine Gartenbox von der KBE aufgestellt, die Schlüssel sollen an einen Mitarbeiter des Caritasverbandes Kleve e.V., der dort dienstags vor Ort ist, herausgegeben werden und sowohl beim Jugendcafe als auch bei der Jugendpflege hinterlegt werden.

Durch die Anschaffung eines zusätzlichen Geräts, der Ausbesserung der Oberfläche und der Ausbesserung des vorhandenen Gerätes sollte der Platz eine höhere Attraktivität für die zukünftige Nutzung aufweisen. Die Erweiterung um eine "Dirt-Bike-Strecke" wäre eine positive Erweiterung für den Skaterplatz und würde einen größeren Kreis von Jugendlichen ansprechen, die dann diesen Platz nutzen können.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mögliche Auswirkungen werden im zuständigen Bereich der Stadtentwicklung im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt. (Produkt 7.005098.710 (Produktbeschreibung: Neuanschaffung der Spielgeräte für alle Spielplätze im Stadtgebiet + Skaterplatz).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter